

Bausteine	Fragen?	Antworten!																															
	1. Welche Risiken können versichert werden?	Tod: Sichert die Zahlung der Restforderung im Todesfall Arbeitsunfähigkeit: Sichert die monatliche Rate bei Arbeitsunfähigkeit (AU) durch Unfall, Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit und/oder Krankheit Arbeitslosigkeit / Scheidung: Sichert die monatliche Rate bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit anschließender Arbeitslosigkeit (AL) sowie sechs monatliche Raten nach einer Scheidung (S) als Einmalbetrag Wird die RSP ausgewählt, muss immer mindestens der Todesfall angewählt werden.																															
	2. Welche Kombinationsmöglichkeiten gibt es?	Kombinationen TOD+AU +AL/S ☒ TOD + AU ☒ TOD+AL/S ☒ TOD ☒ <tr><th rowspan="5">Versicherte Person</th><td>3. Was genau heißt Arbeits- und Berufsunfähigkeit?</td><td> Arbeitsunfähigkeit ist die Krankschreibung durch den Arzt (z.B. bei einer schweren Grippe oder nach einem Bandscheibenvorfall) Berufsunfähigkeit ist die andauernde Unfähigkeit den erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter ausüben zu können (z.B. Bäcker mit Mehlstauballergie) </td></tr> <tr><td>4. Wie ist das Eintrittsalter der versicherten Person?</td><td> Mindestalter: 18 Jahre max. Eintrittsalter bei Vertragsabschluss: Tod = 69 Jahre / AU+AL= 65 Jahre Für die R+V und die Berechnung des Beitrags ist jede versicherte Person am 1.1. eines Jahres ein Jahr älter, unabhängig des tatsächlichen Geburtsdatums. </td></tr> <tr><td>5. Wie hoch ist das Endalter der versicherten Person?</td><td> Maximales Endalter bei Vertragsablauf: Tod = 75 Jahre / AU+AL = 67 Jahre </td></tr> <tr><td>6. Wen trage ich bei Abschluss der RSP als versicherte Person ein?</td><td> Die versicherte Person ist immer eine natürliche Person, d.h. Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand (nicht aber z.B. die Schwester des Geschäftsführers). Bei Personen und Kapitalgesellschaften ist die Absicherung von maximal nur einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes möglich. <table><tr><th>Rechtsform</th><th>Versicherte Person</th></tr><tr><td>Verein, Verband Partei</td><td>Vorstand / Geschäftsführer</td></tr><tr><td>AG, KGaA, KG</td><td>Vorstand / Komplementär</td></tr><tr><td>GmbH, GbR mbH, gGmbH</td><td>Geschäftsführer</td></tr><tr><td>GmbH & Co. KG, GmbH & Co. <u>oHG</u></td><td>Geschäftsführer</td></tr><tr><td>Genossenschaft, <u>VaG</u></td><td>Vorstand</td></tr><tr><td>GbR Ges. bürgerlichen Rechts</td><td>Gesellschafter</td></tr><tr><td>OHG</td><td>Gesellschafter</td></tr></table></td></tr> <tr><td>7. Ist ein Wechsel der versicherten Person während der Laufzeit möglich?</td><td> Nein, ein Wechsel der versicherten Person ist während der Laufzeit nicht möglich. Scheidet die versicherte Person aus dem Unternehmen aus, muss die RSP gekündigt werden. </td></tr> <tr><th rowspan="2">Formulare</th><td>8. Muss eine Gesundheitsprüfung eingeholt werden?</td><td> Nein, eine Gesundheitsprüfung muss nicht eingeholt werden. Jeder wird versichert. Zu beachten ist die Ausschlussklausel: Die Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind wenn, - man über einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 1 Monat ärztlich beraten oder behandelt wurde - zum Zeitpunkt der Diagnose eine Behandlung über einen Zeitraum von mind. 1 Monat absehbar ist. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen. </td></tr> <tr><td>9. Welche Formulare über die RSP erhält der Kunde?</td><td> Die RSP und die Vollmacht zur Datenübermittlung an die R+V sind im Finanzierungsvertrag integriert und werden bei Vertragsabschluss automatisch ausgedruckt. Zusätzlich erhält die versicherte Person ein Merkblatt zur: - RSP auf Todesfall und Arbeitsunfähigkeit - Zusatzversicherung Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen und anschließender Arbeitslosigkeit inklusive Scheidung (soweit versichert) - Datenverarbeitung. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften muss neben dem Darlehens- bzw. Mietkaufnehmer auch die versicherte Person den Vertrag unterzeichnen. </td></tr>	Versicherte Person	3. Was genau heißt Arbeits- und Berufsunfähigkeit?	Arbeitsunfähigkeit ist die Krankschreibung durch den Arzt (z.B. bei einer schweren Grippe oder nach einem Bandscheibenvorfall) Berufsunfähigkeit ist die andauernde Unfähigkeit den erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter ausüben zu können (z.B. Bäcker mit Mehlstauballergie)	4. Wie ist das Eintrittsalter der versicherten Person?	Mindestalter: 18 Jahre max. Eintrittsalter bei Vertragsabschluss: Tod = 69 Jahre / AU+AL= 65 Jahre Für die R+V und die Berechnung des Beitrags ist jede versicherte Person am 1.1. eines Jahres ein Jahr älter, unabhängig des tatsächlichen Geburtsdatums.	5. Wie hoch ist das Endalter der versicherten Person?	Maximales Endalter bei Vertragsablauf: Tod = 75 Jahre / AU+AL = 67 Jahre	6. Wen trage ich bei Abschluss der RSP als versicherte Person ein?	Die versicherte Person ist immer eine natürliche Person, d.h. Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand (nicht aber z.B. die Schwester des Geschäftsführers). Bei Personen und Kapitalgesellschaften ist die Absicherung von maximal nur einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes möglich. <table><tr><th>Rechtsform</th><th>Versicherte Person</th></tr><tr><td>Verein, Verband Partei</td><td>Vorstand / Geschäftsführer</td></tr><tr><td>AG, KGaA, KG</td><td>Vorstand / Komplementär</td></tr><tr><td>GmbH, GbR mbH, gGmbH</td><td>Geschäftsführer</td></tr><tr><td>GmbH & Co. KG, GmbH & Co. <u>oHG</u></td><td>Geschäftsführer</td></tr><tr><td>Genossenschaft, <u>VaG</u></td><td>Vorstand</td></tr><tr><td>GbR Ges. bürgerlichen Rechts</td><td>Gesellschafter</td></tr><tr><td>OHG</td><td>Gesellschafter</td></tr></table>	Rechtsform	Versicherte Person	Verein, Verband Partei	Vorstand / Geschäftsführer	AG, KGaA, KG	Vorstand / Komplementär	GmbH, GbR mbH, gGmbH	Geschäftsführer	GmbH & Co. KG, GmbH & Co. <u>oHG</u>	Geschäftsführer	Genossenschaft, <u>VaG</u>	Vorstand	GbR Ges. bürgerlichen Rechts	Gesellschafter	OHG	Gesellschafter	7. Ist ein Wechsel der versicherten Person während der Laufzeit möglich?	Nein, ein Wechsel der versicherten Person ist während der Laufzeit nicht möglich. Scheidet die versicherte Person aus dem Unternehmen aus, muss die RSP gekündigt werden.	Formulare	8. Muss eine Gesundheitsprüfung eingeholt werden?	Nein, eine Gesundheitsprüfung muss nicht eingeholt werden. Jeder wird versichert. Zu beachten ist die Ausschlussklausel: Die Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind wenn, - man über einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 1 Monat ärztlich beraten oder behandelt wurde - zum Zeitpunkt der Diagnose eine Behandlung über einen Zeitraum von mind. 1 Monat absehbar ist. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen.	9. Welche Formulare über die RSP erhält der Kunde?
Versicherte Person	3. Was genau heißt Arbeits- und Berufsunfähigkeit?	Arbeitsunfähigkeit ist die Krankschreibung durch den Arzt (z.B. bei einer schweren Grippe oder nach einem Bandscheibenvorfall) Berufsunfähigkeit ist die andauernde Unfähigkeit den erlernten oder zuletzt ausgeübten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter ausüben zu können (z.B. Bäcker mit Mehlstauballergie)																															
	4. Wie ist das Eintrittsalter der versicherten Person?	Mindestalter: 18 Jahre max. Eintrittsalter bei Vertragsabschluss: Tod = 69 Jahre / AU+AL= 65 Jahre Für die R+V und die Berechnung des Beitrags ist jede versicherte Person am 1.1. eines Jahres ein Jahr älter, unabhängig des tatsächlichen Geburtsdatums.																															
	5. Wie hoch ist das Endalter der versicherten Person?	Maximales Endalter bei Vertragsablauf: Tod = 75 Jahre / AU+AL = 67 Jahre																															
	6. Wen trage ich bei Abschluss der RSP als versicherte Person ein?	Die versicherte Person ist immer eine natürliche Person, d.h. Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand (nicht aber z.B. die Schwester des Geschäftsführers). Bei Personen und Kapitalgesellschaften ist die Absicherung von maximal nur einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes möglich. <table><tr><th>Rechtsform</th><th>Versicherte Person</th></tr><tr><td>Verein, Verband Partei</td><td>Vorstand / Geschäftsführer</td></tr><tr><td>AG, KGaA, KG</td><td>Vorstand / Komplementär</td></tr><tr><td>GmbH, GbR mbH, gGmbH</td><td>Geschäftsführer</td></tr><tr><td>GmbH & Co. KG, GmbH & Co. <u>oHG</u></td><td>Geschäftsführer</td></tr><tr><td>Genossenschaft, <u>VaG</u></td><td>Vorstand</td></tr><tr><td>GbR Ges. bürgerlichen Rechts</td><td>Gesellschafter</td></tr><tr><td>OHG</td><td>Gesellschafter</td></tr></table>		Rechtsform	Versicherte Person	Verein, Verband Partei	Vorstand / Geschäftsführer	AG, KGaA, KG	Vorstand / Komplementär	GmbH, GbR mbH, gGmbH	Geschäftsführer	GmbH & Co. KG, GmbH & Co. <u>oHG</u>	Geschäftsführer	Genossenschaft, <u>VaG</u>	Vorstand	GbR Ges. bürgerlichen Rechts	Gesellschafter	OHG	Gesellschafter														
	Rechtsform	Versicherte Person																															
Verein, Verband Partei	Vorstand / Geschäftsführer																																
AG, KGaA, KG	Vorstand / Komplementär																																
GmbH, GbR mbH, gGmbH	Geschäftsführer																																
GmbH & Co. KG, GmbH & Co. <u>oHG</u>	Geschäftsführer																																
Genossenschaft, <u>VaG</u>	Vorstand																																
GbR Ges. bürgerlichen Rechts	Gesellschafter																																
OHG	Gesellschafter																																
7. Ist ein Wechsel der versicherten Person während der Laufzeit möglich?	Nein, ein Wechsel der versicherten Person ist während der Laufzeit nicht möglich. Scheidet die versicherte Person aus dem Unternehmen aus, muss die RSP gekündigt werden.																																
Formulare	8. Muss eine Gesundheitsprüfung eingeholt werden?	Nein, eine Gesundheitsprüfung muss nicht eingeholt werden. Jeder wird versichert. Zu beachten ist die Ausschlussklausel: Die Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit der ernstlichen Erkrankung oder Unfallfolge in ursächlichem Zusammenhang steht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen sowie Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstliche Erkrankungen sind wenn, - man über einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 1 Monat ärztlich beraten oder behandelt wurde - zum Zeitpunkt der Diagnose eine Behandlung über einen Zeitraum von mind. 1 Monat absehbar ist. Dies gilt für Unfallfolgen gleichermaßen.																															
	9. Welche Formulare über die RSP erhält der Kunde?	Die RSP und die Vollmacht zur Datenübermittlung an die R+V sind im Finanzierungsvertrag integriert und werden bei Vertragsabschluss automatisch ausgedruckt. Zusätzlich erhält die versicherte Person ein Merkblatt zur: - RSP auf Todesfall und Arbeitsunfähigkeit - Zusatzversicherung Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen und anschließender Arbeitslosigkeit inklusive Scheidung (soweit versichert) - Datenverarbeitung. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften muss neben dem Darlehens- bzw. Mietkaufnehmer auch die versicherte Person den Vertrag unterzeichnen.																															

2 von 4

Leistungsfall

Fragen?	Antworten!								
18. Wer hat das Bezugsrecht für die Versicherungssumme bzw. versicherte Rate?	- Unwiderruflich bezugsberechtigt für alle Leistungen, einschließlich dem erhöhten Todesfall-Schutz, ist die VR DISKONTBANK GmbH bzw. VR Leasing Aktiengesellschaft - Die Auszahlung erfolgt zugunsten des Finanzierungsvertrages - Eine Abtretung ist nicht erforderlich - Übersteigt die Leistungszahlung die Restforderung aus dem Finanzierungsvertrag, wird diese dem Darlehens- oder Mietkäufer bzw. seinen Erben/Rechtsnachfolgern zugesprochen								
19. Wer nimmt die Leistungsfälle auf und prüft sie?	Die Leistungsfälle werden von der R+V Versicherung aufgenommen und geprüft.  0611/533-3531 Restkredit@ruv.de								
20. Was leistet die R+V, wenn die Leistungsfälle AU und AL gemeinsam auftreten?	In diesem Fall wird von der R+V der Leistungsfall aus der Arbeitsunfähigkeit herangezogen.								
21. Welche Leistungsvoraussetzungen gibt es?	<table><tr><td>Tod</td><td>Den Todesfall der versicherten Person.</td></tr><tr><td>Arbeitsunfähigkeit</td><td>Es muss eine Krankschreibung durch den Hausarzt vorliegen. Ferner muss der Ablauf der Karenzzeit von 6 Wochen beachtet werden.</td></tr><tr><td>Arbeitslosigkeit</td><td>Die versicherte Person muss einen freien Beruf ausüben oder ein Gewerbe mindestens 18 Monate betrieben haben. Anschließend liegt die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen vor.</td></tr><tr><td> + Scheidung</td><td>Es gibt die Voraussetzung, dass ein rechtskräftiges Scheidungsurteil/-beschluss vorliegen muss, nach §§ 1564 ff BGB die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft §§ 15 ff Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften </td></tr></table>	Tod	Den Todesfall der versicherten Person.	Arbeitsunfähigkeit	Es muss eine Krankschreibung durch den Hausarzt vorliegen. Ferner muss der Ablauf der Karenzzeit von 6 Wochen beachtet werden.	Arbeitslosigkeit	Die versicherte Person muss einen freien Beruf ausüben oder ein Gewerbe mindestens 18 Monate betrieben haben. Anschließend liegt die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen vor.	+ Scheidung	Es gibt die Voraussetzung, dass ein rechtskräftiges Scheidungsurteil/-beschluss vorliegen muss, nach §§ 1564 ff BGB die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft §§ 15 ff Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften
Tod	Den Todesfall der versicherten Person.								
Arbeitsunfähigkeit	Es muss eine Krankschreibung durch den Hausarzt vorliegen. Ferner muss der Ablauf der Karenzzeit von 6 Wochen beachtet werden.								
Arbeitslosigkeit	Die versicherte Person muss einen freien Beruf ausüben oder ein Gewerbe mindestens 18 Monate betrieben haben. Anschließend liegt die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen vor.								
+ Scheidung	Es gibt die Voraussetzung, dass ein rechtskräftiges Scheidungsurteil/-beschluss vorliegen muss, nach §§ 1564 ff BGB die Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft §§ 15 ff Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften								
22. Welche Nachweise müssen erbracht werden?	<table><tr><td>Tod</td><td>Die Sterbeurkunde und auf Aufforderung der Arztbericht</td></tr><tr><td>Arbeitsunfähigkeit</td><td>Es muss eine formlose Info an die R+V erfolgen, die anschließend ein vorbereitetes Nachweisformular an die versicherte Person sendet. Ferner benötigt die R+V auf Anforderung einen 4-wöchentlichen schriftlichen ärztliche Nachweis des Weiterbestehens der Arbeitsunfähigkeit.</td></tr><tr><td>Arbeitslosigkeit</td><td>Die zu erbringenden Nachweise: Gewerbeanmeldung und Gewerbeabmeldung Nachweis über Arbeitslosigkeitsmeldung bei Bundesagentur für Arbeit Zusätzlich Nachweis über R+V-Selbstauskunftsformular </td></tr><tr><td> + Scheidung</td><td>Es muss das Scheidungsurteil bzw. der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk vorgelegt werden. Außerdem ein Nachweis über Beginn und Ende des abgeleisteten Trennungsjahres.</td></tr></table>	Tod	Die Sterbeurkunde und auf Aufforderung der Arztbericht	Arbeitsunfähigkeit	Es muss eine formlose Info an die R+V erfolgen, die anschließend ein vorbereitetes Nachweisformular an die versicherte Person sendet. Ferner benötigt die R+V auf Anforderung einen 4-wöchentlichen schriftlichen ärztliche Nachweis des Weiterbestehens der Arbeitsunfähigkeit.	Arbeitslosigkeit	Die zu erbringenden Nachweise: Gewerbeanmeldung und Gewerbeabmeldung Nachweis über Arbeitslosigkeitsmeldung bei Bundesagentur für Arbeit Zusätzlich Nachweis über R+V-Selbstauskunftsformular	+ Scheidung	Es muss das Scheidungsurteil bzw. der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk vorgelegt werden. Außerdem ein Nachweis über Beginn und Ende des abgeleisteten Trennungsjahres .
Tod	Die Sterbeurkunde und auf Aufforderung der Arztbericht								
Arbeitsunfähigkeit	Es muss eine formlose Info an die R+V erfolgen, die anschließend ein vorbereitetes Nachweisformular an die versicherte Person sendet. Ferner benötigt die R+V auf Anforderung einen 4-wöchentlichen schriftlichen ärztliche Nachweis des Weiterbestehens der Arbeitsunfähigkeit.								
Arbeitslosigkeit	Die zu erbringenden Nachweise: Gewerbeanmeldung und Gewerbeabmeldung Nachweis über Arbeitslosigkeitsmeldung bei Bundesagentur für Arbeit Zusätzlich Nachweis über R+V-Selbstauskunftsformular								
+ Scheidung	Es muss das Scheidungsurteil bzw. der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk vorgelegt werden. Außerdem ein Nachweis über Beginn und Ende des abgeleisteten Trennungsjahres .								
23. Gibt es Leistungsausschlüsse?	<table><tr><td>Tod</td><td>Die Selbsttötung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsabschluss sowie die Ausschlussklausel.</td></tr><tr><td>Arbeitsunfähigkeit</td><td>Diese beinhalten: Suchtkrankheiten (Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch) Aufenthaltsort länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas - Weitere Regelungen in der Ausschlussklausel </td></tr><tr><td>Arbeitslosigkeit</td><td>Die Arbeitslosigkeit alleine wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung.</td></tr><tr><td> + Scheidung</td><td>Die Scheidung vor Abschluss der Versicherung oder innerhalb der Wartezeit. Weitere Ausschlussgründe sind: Trennungsjahr hat begonnen zu laufen - Gerichtliches Scheidungsverfahren ist bereits anhängig </td></tr></table>	Tod	Die Selbsttötung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsabschluss sowie die Ausschlussklausel .	Arbeitsunfähigkeit	Diese beinhalten: Suchtkrankheiten (Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch) Aufenthaltsort länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas - Weitere Regelungen in der Ausschlussklausel	Arbeitslosigkeit	Die Arbeitslosigkeit alleine wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung .	+ Scheidung	Die Scheidung vor Abschluss der Versicherung oder innerhalb der Wartezeit . Weitere Ausschlussgründe sind: Trennungsjahr hat begonnen zu laufen - Gerichtliches Scheidungsverfahren ist bereits anhängig
Tod	Die Selbsttötung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsabschluss sowie die Ausschlussklausel .								
Arbeitsunfähigkeit	Diese beinhalten: Suchtkrankheiten (Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch) Aufenthaltsort länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas - Weitere Regelungen in der Ausschlussklausel								
Arbeitslosigkeit	Die Arbeitslosigkeit alleine wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung .								
+ Scheidung	Die Scheidung vor Abschluss der Versicherung oder innerhalb der Wartezeit . Weitere Ausschlussgründe sind: Trennungsjahr hat begonnen zu laufen - Gerichtliches Scheidungsverfahren ist bereits anhängig								
24. Welche Leistung wird im Schadensfall erbracht?	<table><tr><td>Tod</td><td> - Zahlung 110 % der aktuellen Versicherungssumme - Höchstversicherungssumme 100.000 EUR - Verrechnung mit Restforderung aus Finanzierungsvertrag - Mögliche Überdeckung des Mietkaufkontos wird an Erben bzw. Mietkäufer ausgezahlt </td></tr><tr><td>Arbeitsunfähigkeit</td><td> - Zahlung monatlich versicherter Rate - Maximal 2.500 EUR monatlich - Leistungsdauer bis maximal Ende Versicherungsdauer </td></tr><tr><td>Arbeitslosigkeit</td><td> - Zahlung monatlich versicherte Rate - Maximal 2.500 Euro monatlich - Leistungsdauer bis zu 24 Monaten - Mehrfachleistung möglich </td></tr><tr><td> + Scheidung</td><td> - Zahlung von 6 monatlichen Absicherungsraten als Einmalbetrag - Keine Mehrfachleistung - Maximale Gesamtsumme 15.000 EUR </td></tr></table>	Tod	- Zahlung 110 % der aktuellen Versicherungssumme - Höchstversicherungssumme 100.000 EUR - Verrechnung mit Restforderung aus Finanzierungsvertrag - Mögliche Überdeckung des Mietkaufkontos wird an Erben bzw. Mietkäufer ausgezahlt	Arbeitsunfähigkeit	- Zahlung monatlich versicherter Rate - Maximal 2.500 EUR monatlich - Leistungsdauer bis maximal Ende Versicherungsdauer	Arbeitslosigkeit	- Zahlung monatlich versicherte Rate - Maximal 2.500 Euro monatlich - Leistungsdauer bis zu 24 Monaten - Mehrfachleistung möglich	+ Scheidung	- Zahlung von 6 monatlichen Absicherungsraten als Einmalbetrag - Keine Mehrfachleistung - Maximale Gesamtsumme 15.000 EUR
Tod	- Zahlung 110 % der aktuellen Versicherungssumme - Höchstversicherungssumme 100.000 EUR - Verrechnung mit Restforderung aus Finanzierungsvertrag - Mögliche Überdeckung des Mietkaufkontos wird an Erben bzw. Mietkäufer ausgezahlt								
Arbeitsunfähigkeit	- Zahlung monatlich versicherter Rate - Maximal 2.500 EUR monatlich - Leistungsdauer bis maximal Ende Versicherungsdauer								
Arbeitslosigkeit	- Zahlung monatlich versicherte Rate - Maximal 2.500 Euro monatlich - Leistungsdauer bis zu 24 Monaten - Mehrfachleistung möglich								
+ Scheidung	- Zahlung von 6 monatlichen Absicherungsraten als Einmalbetrag - Keine Mehrfachleistung - Maximale Gesamtsumme 15.000 EUR								
25. Zahlt die R+V im Leistungsfall AL auch, wenn ein der Geschäftsführer aus einem Unternehmen ausscheidet, der seine gewerbliche Tätigkeit nicht aufgegeben hat?	Ja, die R+V zahlt auch in diesem Fall.								
26. Hat im Fall der Arbeitslosigkeit die Versicherungsrate Einfluss auf Art und Höhe der Geldleistungen der Agentur für Arbeit?	Laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit in Wiesbaden werden Versicherungsleistungen zur Weiterzahlung von Darlehensraten nicht in die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Antragstellers einbezogen. D.h. Leistungen aus der Zusatzversicherung, Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen Arbeitslosigkeit (AL) und Scheidung (S), haben keinen Einfluss auf die Art und Höhe der Geldleistungen von der Bundesagentur für Arbeit.								

	Fragen?	Antworten!
Änderungen im Finanzierungsvertrag	27. VRL flexibel hat die Option der 10% Zusatzliquidität (ohne neuen Darlehensvertrag) sowie die Möglichkeit der Laufzeitverlängerung um 24 Monate. Ist der Kunde weiterhin voll durch die RSP versichert?	Nein , der Kunde ist nur im Rahmen des bereits vereinbarten Versicherungsvertrags versichert. Die RSP wird bei Ziehung der Flexibilitätsoptionen (Zusatzliquidität und sonstige Optionen) nicht angepasst.
	28. Kann die RSP bei einer Aufstockung des VR Leasing flexibel Vertrages (veränderte Parameter, Laufzeit, Gesamtdarlehensbetrag) angepasst werden?	Es bestehen grundsätzlich drei Möglichkeiten 1 Abwahl ("mit zu ohne") Die RSP wird gekündigt, es besteht fortan keine Versicherungsschutz mehr. 2 Zuwahl ("ohne zu mit") Die RSP wird erstmals abgeschlossen. Wartezeit und Ausschlussklausel beziehen sich auf das Datum des Abschlusses der Aufstockung. Die Leistungs-zahlung deckt die aktuelle Versicherungssumme bzw. Absicherungsrate ab. 3 Aufstockung ("mit zu mit") Der Versicherungsschutz wird zum Datum der Aufstockung des VR Leasing flexibel-Vertrages erhöht. Im Leistungsfall beziehen sich Wartezeit und Ausschlussklausel für den erhöhten Versicherungsschutz auf das Datum der Vertragsaufstockung. Die Wartezeit und Ausschlussklausel bleiben für den bestehenden Versicherungsschutz unberührt. Für einen Leistungsfall nach einer Aufstockung bedeutet das, dass die Leistungszahlung erst nach Ablauf der Warte- und Karenzzeiten die aktuelle Versicherungssumme bzw. Absicherungsrate abdeckt. Vor Ablauf der „neuen“ Wartezeiten zahlt die R+V lediglich die aktuelle Versicherungssumme bzw. Absicherungsrate, die sich auf den Versicherungsumfang vor der Aufstockung bezieht. Wartezeit nur bei AL, Karenzzeit bezieht sich immer auf den Eintritt des Versicherungsfalls NICHT auf den Vertragsbeginn.
	29. Kann bei einer Aufstockung eines VR Leasing flexibel Vertrages ein Wechsel der zu versicherten Person vorgenommen werden?	Ja . Erfolgt eine Aufstockung des VR Leasing flexibel Vertrages (nach erneuter Rahmengenehmigung) kann in Bezug auf die versicherte Person ein Wechsel vorgenommen werden. Die RSP muss jedoch in diesem Fall gekündigt werden. Anschließend ist ein Neuer Vertrag mit der neuen zu versichernden Person abzuschließen.
	30. Ein Kunde mit einem laufenden Finanzierungsvertrag möchte nun doch nachträglich eine RSP abschließen, geht das?	VR Leasing flexibel: Ja, die Volksbank Raiffeisenbank muss hierfür eine Aufstockung von mind. EUR 1,00 tätigen. In diesem Prozess kann sie eine RSP abschließen. VR Leasing express: Nein. Beim VR Leasing express Vertrag ist eine Zuwahl bei einem laufenden Finanzierungsvertrag nicht möglich.
	31. Was passiert mit dem RSP-Beitrag bei einer Vollablösung / 100% Sondertilgung?	Bei einer Vollablösung oder 100% Sondertilgung wird die RSP automatisch gekündigt .
	32. Was passiert mit dem RSP-Beitrag bei Teilsondertilgung/ Teilablösung?	Bei einer Teilsondertilgung / Teilablösung bleibt die RSP (inkl. Beitrag) unverändert .
Laufzeit	33. Ab welchem Zeitpunkt greift die RSP/ Wann ist Versicherungsbeginn?	VR Leasing flexibel: Mit Zustandekommen des VR Leasing flexibel Vertrags, d.h. mit der Unterschrift des Kunden. VR Leasing express: Versicherungsbeginn entspricht dem Mietbeginn des VR Leasing express Vertrages-
	34. Wie lange läuft die RSP?	Grundsätzlich läuft die RSP gleich der Laufzeit des VR Leasing flexibel bzw. VR Leasing express Vertrages. Bei Laufzeitverlängerung bleibt die RSP unverändert , d.h. RSP endet mit der ursprünglichen Laufzeit. Die Mindestlaufzeit des versicherbaren Risikos „Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit mit anschließender Arbeitslosigkeit inkl. Scheidung “ beträgt 24 Monate .
Kündigung	35. Wie kündigt der Kunde die RSP?	Die RSP wird über VR LeasyOnline in den Volksbanken Raiffeisenbanken gekündigt.
	36. Warum ist eine RSP, die nur das Risiko Tod versichert hat, nicht vorzeitig kündbar?	Im Vergleich zu einer RSP, bei der mehrere Risiken versichert sind, entfallen die Risikokosten aus den zusätzlich abgesicherten Risiken. Daher ist eine vorzeitige Kündigung nicht möglich. Diese Regelung ist notwendig, um den Tarif mit laufender Zahlungsweise anbieten zu können. Die Risikokosten (Kosten, die der Deckung des versicherten Risikos dienen) sind dabei jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit kalkuliert. Eine vorzeitige Kündigung hat nun zur Folge, dass Versicherungsschutz gewährt wurde, für den keine entsprechende Risikokosten vereinnahmt wurden.
Provision	37. Ist die Bankenprovision für die RSP umsatzsteuerpflichtig?	Nein , die Bankenprovision für die RSP ist nicht Umsatzsteuerpflichtig. Sie wird netto an die Volksbank Raiffeisenbank gezahlt.
	38. Wie setzt sich die Bankenprovision für die RSP zusammen?	Tod: 50% des anteiligen RSP-Beitrags Arbeitsunfähigkeit: 50% des anteiligen RSP-Beitrags Arbeitslosigkeit / Scheidung: 35% des anteiligen RSP-Beitrags ohne Versicherungssteuer
	39. Warum fordert VRL/VRD/R+V bis zu 6 Raten Provision zurück nach einer Kündigung der RSP?	Eine vorzeitige Kündigung hat zur Folge, dass Versicherungsschutz gewährt wurde, für den keine entsprechende Risikokosten vereinnahmt wurden. Für den Fall der vorzeitigen Kündigung ist daher vereinbart, dass die Bank in den sechs Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung erhaltene anteilige Provision zurückzahlt. Diese Regelung ist notwendig, um Tarife mit laufender Zahlungsweise anbieten zu können. Die Risikokosten (Kosten, die der Deckung des versicherten Risikos dienen) sind dabei jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit der Versicherungsverträge kalkuliert.